

Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Gliederung

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
4. Antragstellung und Bewilligung
5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung
6. Inkrafttreten

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Weimar gewährt Zuschüsse zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar nach dieser Richtlinie, dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) und dem Thüringer Familienförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Träger in die Lage zu versetzen, die von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen ordnungsgemäß zu führen.
- 1.3 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplanes, der Finanzierungsanträge und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Weimar.
- 1.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, gem. § 18 Abs. 2 ThürKitaG im Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen der Stadt Weimar ausgewiesen sind und mit der Stadt Weimar einen Vertrag zum Betrieb für eine Kindertageseinrichtung (weiter Betreibervertrag genannt) abgeschlossen haben.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.2.1 Zuschüsse werden nur an einen Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertageseinrichtungen nach den Vorschriften des SGB VIII, des ThürKitaG und den Bestimmungen dieser Richtlinie zu betreiben.

2.2.2 Der Träger gewährleistet einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung
- jährliche Überprüfung der Einkommensangaben der zur Zahlung der Elternbeiträge Verpflichteten
- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller sonstigen Einnahmen für die Kindertageseinrichtung
- alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen
- Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nicht durch die Stadt Weimar bezahlt
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt nach den jeweils aktuellen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), bei Baumaßnahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- alle energieverbrauchsrelevanten Anschaffungen erfolgen in Übereinkunft mit dem zuständigen Fachamt und dem Energiebeauftragten der Stadt Weimar (Geräte ab 3 KW Anschluss Leistung, z.B. E Herd)
- jährliche Evaluierung der Energieverbrauchsdaten/-kosten mit dem zuständigen Fachamt und dem Energiebeauftragten der Stadt Weimar
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

2.2.3 Bei der Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind durch den Träger auch sonstige Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

2.2.4 Der Träger ist verpflichtet, die in der Anlage 1 beige-fügte Tabelle für Elternbeiträge, bezogen auf die Sätze und Betreuungszeiten, anzuwenden. Wendet der Träger die Sätze der Tabelle für Elternbeiträge an (Anlage 1a zur Förderrichtlinie/Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten), so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft hat. Der Träger hat die Möglichkeit zusätzliche Vereinbarungen mit den Eltern zu treffen.

2.2.5 Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss (einschließlich Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Weimar aus dem Verwaltungshaushalt, insbesondere zu den Kosten gem. Pkt. 3.6 c und d (BKB III) dieser Richtlinie, führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar einzuholen. Ist der Träger selbst Eigentümer des Gebäudes bzw. hat der Träger das Gebäude, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird, über einen Erbbaurechtsvertrag erworben, so ist die Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar über die Höhe der kalkula-

torischen Miete i. S. des Pkt. 3.6 d (BKB III) dieser Richtlinie ebenfalls vorab einzuholen.

- 2.2.6 Der Träger meldet der Stadtverwaltung Weimar jeweils ab 1. des Monats innerhalb von 7 Kalendertagen einrichtungsbezogen die belegten Plätze sowie künftig belegte Plätze, die mit Vertrag vergeben sind, mit Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahmedatum, Betreuungszeit und gegebenenfalls Abmeldedatum der jeweiligen Kinder. Alle anderen nichtgemeldeten Plätze gelten als freie Plätze. Diese Plätze müssen zur Belegung zur Verfügung stehen. Die Daten werden in einer Datenbank gespeichert und dienen als Grundlage für die Planung und Berechnung der Personalbemessung sowie der Betriebskosten. Hierzu holt der Träger mit Vertragsabschluss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ein. Damit machen die Eltern gleichzeitig den Anspruch nach § 2 Abs.1 ThürKitaG geltend.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Stadt Weimar gewährt dem Träger (Zuwendungsempfänger) einen angemessenen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung (Zuwendungsart) gem. § 18 ThürKitaG. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen bezieht sich auf die als Anlage 2 beigefügte Systematik der Kostenarten in Kindertageseinrichtungen.

Für die Berechnung der Betriebskosten werden die monatlichen Stichtagsmeldungen, also jeweils zum 1. eines Monats zu Grunde gelegt. Der Zuschuss wird für die Kinder gezahlt, die zu diesem Stichtag tatsächlich in der Kita betreut werden.

- 3.2 Der Zuschuss zu den Betriebskosten berechnet sich auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen, abzüglich der Elternbeiträge in voller Höhe. Die Pauschalen werden alle zwei Jahre neu verhandelt. Ist der Verbleib eines Kindes in der Kindertageseinrichtung trotz Beitragsschuld der Eltern für sein Wohl erforderlich, so ist dies durch den freien Träger zu begründen. Nach Prüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst kann eine Beitragsübernahme durch das Amt für Familie und Soziales erfolgen. Eine rückwirkende Übernahme der Beitragsschuld bleibt ausgeschlossen.

- 3.3 Die Zuwendung wird auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart) als Zuschuss gewährt.

Bei der Ermittlung des Zuschusses ist folgendes zu berücksichtigen:

- Nimmt der Träger nichtanspruchsberechtigte Kinder ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar auf, wird dem Träger der durchschnittliche Kostenanteil pro Platz in seiner Kindertageseinrichtung zum Abzug gebracht.
- Nur für die Kinder, die der Träger im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Hauptwohnsitz innerhalb und außerhalb der Stadt Weimar aufnimmt, erhält er die Förderung nach dieser Richtlinie. Hierbei haben Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Weimar Vorrang. Die Belegung mit einem Kind, das seinen Wohnsitz außerhalb von Weimar hat, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung vor Aufnahme.

- Sofern der Träger aus Verträgen und sonstigen Vereinbarungen weitere Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung, z. B. durch die Stadt Weimar erhält, so kann die Stadtverwaltung Weimar diese in voller Höhe oder anteilig zum Abzug bringen.
- 3.4 Der Träger hat alle nicht zweckgebundenen Zuschüsse und alle sonstigen Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben in der von ihm in der Stadt Weimar betriebenen Kindertageseinrichtungen einzusetzen.
Der Träger ist berechtigt, Überschüsse aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen zu bilden. Sie sollen insbesondere für Instandhaltung/Instandsetzung an den von ihm in der Stadt Weimar betriebenen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Im jährlichen Verwendungsnachweis sind Rückstellungen des Vorjahres und des zu prüfenden Jahres auszuweisen.
Diese Überschüsse kann er bei Bedarf auch für andere von ihm in der Stadt Weimar betriebene Kindertageseinrichtungen einsetzen.
- 3.5 Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Betriebskostenbereichen (BKB I bis VI) unterteilt und in den jeweiligen Betriebskostenbereichen wie folgt ermittelt:
- 3.5.1 Zuschüsse zu den Personalkosten entsprechend der Mindestpersonalausstattung nach § 14 ThürKitaG (Betriebskostenbereich I)
- a) Die Stadt Weimar gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten der notwendigen Fachkräfte gem. § 14 ThürKitaG in Verbindung mit der geltenden Rechtsverordnung. Die Bemessungsgröße für das Fachpersonal, ausgehend von der Mindestausstattung, erfolgt monatlich (12 Stichtage jährlich) für halbtags mit 5 h und ganztags mit 9 h.
 - b) Grundsätzlich werden die Personalkosten auf der Grundlage des TVÖD erstattet. Wendet der Träger nicht den TVÖD als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertageseinrichtung auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Eingruppierung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems vergütet werden. Das heißt, dass innerhalb seines Vergütungssystems die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen denjenigen der vergleichbaren Beschäftigten beim öffentlichen kommunalen Träger entsprechen müssen. Die Eingruppierung der Beschäftigten, deren Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen oder vergleichbarer Regelungen zulässig. Besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
Stellt der Träger seine Beschäftigten mit einem solchen Vergütungssystem besser, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Weimar. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVÖD.
 - c) Die Mittel des Betriebskostenbereichs I sind zweckgebunden.
- 3.5.2 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

- a) Die Stadt Weimar gewährt dem Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 70 EUR pro belegtem Platz.
- b) Davon sind 70% zweckgebunden für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

3.5.3 Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertageseinrichtung bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird. (Betriebskostenbereich III)

- a) Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichend von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“, gemeinsam durch die Stadtverwaltung Weimar und den Träger, Ergänzungen zu dieser Richtlinie vereinbart werden.
- b) Der Mietzins für Freispielflächen wird unabhängig von den Eigentumsverhältnissen auf max. 10 m² je belegtem Platz begrenzt und jährlich bis zu max. 0,38 EUR je m² bezuschusst.
Ist der Träger selbst Eigentümer des Grundstücks, welches für den Betrieb der Kindertageseinrichtung genutzt wird, entfällt der Zuschuss.
- c) Der Mietzins für die Nettoraumflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, wird durch die Stadt Weimar unabhängig davon, ob die Stadt Weimar selbst oder ein Dritter Eigentümer ist, in Höhe der tatsächlich gezahlten Miete, jedoch monatlich max. mit 5,00 EUR je m² Nettogrundfläche bezuschusst. Es wird eine Fläche von max. 8,5 m² pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar zu Grunde gelegt. Bei der Miete handelt es sich um die Nettokaltmiete. Zusätzlich zur Nettokaltmiete gewährt die Stadt Weimar dem Träger, der nicht Eigentümer des Gebäudes ist, einen jährlichen zweckgebundenen und nachzuweisenden Zuschuss von 100 EUR pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar für Kleinreparaturen am Gebäude, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird.
- d) Ist der Träger selbst Eigentümer der Kindertageseinrichtung oder hat er sie über einen Erbbaurechtsvertrag erworben, bezuschusst die Stadt Weimar die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die kalkulatorische Miete in der Höhe von bis zu 6,60 EUR je m² besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - Grundmiete unter Berücksichtigung der in c) genannten Obergrenze
 - AfA für Investitionen: In Höhe der gebildeten AfA für die genehmigten Investitionen gem. 2.2.6 dieser Richtlinie, sofern keine andere Förderung hierfür durch die Stadt bzw. andere Fördermittelgeber erfolgt.
Bei Erbbaupacht gewährt die Stadt Weimar dem Träger zu den Bestandteilen der kalkulatorischen Miete den Erbbauzins unter Berücksichtigung der in c) genannten Obergrenze. Der Träger finanziert Instandhaltung/Instandsetzung aus der Grundmiete des Gebäudes. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für die betreffende Kindertageseinrichtung einzusetzen.

- e) Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungs-dienstleistungen gewährt die Stadt Weimar dem Träger jährlich einen pauschalen Zuschuss von 437 EUR pro belegten Platz.
- f) Für die Betriebskostenarten analog zur Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungs-wirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV), insbes. für folgende Kostenarten:
- Grundsteuer
 - Wasserversorgung
 - Entwässerung
 - Heizung, Brennstoffversorgung, Wärmeversorgung, Etagenheizungen
 - Warmwasserversorgung einschl. der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
 - Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge
 - Straßenreinigung und Müllabfuhr
 - Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege (max. 20 EUR pro belegtem Platz)
 - Beleuchtung
 - Schornsteinreinigung
 - Gebäude- und Sachversicherung (Betriebshaftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung, Geschäfts- bzw. Inhaltsversicherung)
 - Gemeinschaftsantennenanlage
 - sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind erhält der Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum sowie der Preisentwicklung. Weichen die vom Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so legt er der Stadtverwaltung Weimar dafür eine Begründung vor. Nach Modernisierung kann die Stadt Weimar eine Neufestsetzung der Pauschalen zum kommenden Haushaltsjahr verlangen.
- g) Wird das Gebäude der Kindertageseinrichtung auch für andere Zwecke genutzt (auch bei partieller oder temporärer Begrenzung), so hat der Träger die Aufteilung aller Kosten auf die jeweiligen Nutzungsbereiche mit Begründung offen zu legen. Gleiches gilt, wenn der Träger die Mittagsversorgung und weitere Mahlzeiten selbst zubereitet. Beides ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Aufteilung der jeweiligen Kosten ist mit der Stadtverwaltung im Zuge der Antragsprüfung zu vereinbaren.
- h) Da die Kindertageseinrichtungen bei Grundstücken und Gebäuden Besonderheiten, insbesondere bei den vorhandenen Flächen, aufweisen können, ist der Abschluss von objektspezifischen Sondervereinbarungen zu den Punkten c bis e zwischen dem Träger und der Stadtverwaltung möglich.

3.5.4 Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

Die Stadt Weimar gewährt zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung Zuschüsse in Höhe von 0,35 EUR je belegtem Platz und Öffnungstag.

3.5.5 Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)
Die Stadt Weimar gewährt dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 70 EUR je belegten Platz.

3.5.6 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

- a) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährt die Stadt Weimar dem Träger einen jährlichen Zuschuss bis zur Höhe von 120 EUR je pädagogischer Fachkraft. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung.
- b) Die Stadt Weimar gewährt dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss je belegten Platz zu den sonstigen Personal- und Sachkosten in Höhe von 240 EUR (Verwaltungspauschale).

4. Antragstellung und Bewilligung

4.1 Antragstellung

4.1.1 Der Träger stellt bis zum 15.09. einen schriftlichen Antrag auf Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr an die Stadtverwaltung Weimar.

4.1.2 Ein Änderungsantrag kann nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides, jedoch spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres, gestellt werden.

4.1.3 Die Planung der Kosten erfolgt auf Grundlage der in den Finanzierungsanträgen ausgewiesenen Zahl der belegten Plätze, ausgehend von der letzten Stichtagsmeldung.

4.2 Antragsprüfung und Bewilligung

4.2.1 Der Antrag auf Förderung wird durch die Stadtverwaltung Weimar geprüft.

4.2.2 Die Zuwendung wird von der Stadtverwaltung Weimar bewilligt.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

5.1 Aus- und Rückzahlung

Die Mittel werden in zwölf Monatsraten ausgezahlt.

Ergeben sich auf der Grundlage eines gültigen Festsetzungsbescheides der Stadt Weimar Nachzahlungen an den Träger, so soll die Stadtverwaltung Weimar den Restbetrag spätestens bis zum 30.09. des nachfolgenden Jahres überweisen.

5.2 Abrechnung

Der Träger übergibt den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres an die Stadtverwaltung Weimar. Treten im laufenden Jahr gravierende Abweichungen zu dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan auf, so ist dies der Stadtverwaltung Weimar unverzüglich anzuzeigen. Die nicht verwendeten Beträge sind dann auch unterjährig zu erstatten. Zinsen auf nicht verbrauchte Mittel werden nach den gesetzlichen Regelungen erhoben.

5.3 Prüfung der Verwendung und Festsetzungsbescheid

Die Stadtverwaltung Weimar prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem Träger einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen vom 01.05.2014 außer Kraft.

Weimar, den 23.06.2016

„Eltern im Sinne der Förderrichtlinie sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten“

Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 13/2016 vom 02.07.2016, S. 8562.

Förderrichtlinie Kindertageseinrichtungen - Anlage 1 a

Anlage 1 a zur Förderrichtlinie/Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

In § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG ist geregelt, dass die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen und/oder der Anzahl der Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln sind. Als Kriterien können insbesondere Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft regeln die Staffelung der Elternbeiträge in Form einer Elternbeitragsordnung. Es werden also keine Gebühren, sondern Elternbeiträge erhoben.

Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfebescheinigung) zu belegen. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, können die Gebühren für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

Für die Einstufung der Eltern ist das Nettoeinkommen entsprechend des § 82 Abs. 1 und 2, Nr. 1 – Nr. 3 SGB XII zu ermitteln. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.

Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

Tabelle zur Erhebung der Elternbeiträge

Einkommensgruppen	über 8 Stunden				bis 8 Stunden				bis 5 Stunden			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 766 € :	49 €	34 €	19 €		44 €	31 €	17 €		34 €	24 €	13 €	
767 € :	58 €	40 €	23 €		52 €	36 €	21 €		40 €	28 €	16 €	
895 € :	66 €	46 €	26 €		59 €	41 €	23 €		46 €	32 €	18 €	
1.023 € :	83 €	58 €	33 €		75 €	52 €	30 €		58 €	40 €	23 €	
1.279 € :	99 €	69 €	39 €		89 €	62 €	35 €		69 €	48 €	27 €	
1.533 € :	116 €	81 €	46 €		104 €	73 €	41 €		81 €	57 €	32 €	
1.790 € :	132 €	93 €	53 €		119 €	84 €	48 €		93 €	65 €	37 €	
2.046 € :	149 €	104 €	59 €		134 €	94 €	53 €		104 €	73 €	41 €	
2.301 € :	166 €	116 €	66 €		149 €	104 €	59 €		116 €	81 €	46 €	
2.557 € :	182 €	127 €	73 €		164 €	114 €	66 €		127 €	89 €	51 €	
2.813 € :	199 €	139 €	79 €		179 €	125 €	71 €		139 €	97 €	55 €	
3.068 € :	215 €	151 €	86 €		194 €	136 €	77 €		151 €	106 €	60 €	
3.324 € :	232 €	162 €	93 €		209 €	146 €	84 €		162 €	114 €	65 €	
3.580 € :	249 €	174 €	99 €		224 €	157 €	89 €		174 €	122 €	69 €	
3.835 € :	265 €	186 €	106 €		239 €	167 €	95 €		186 €	130 €	74 €	
4.091 € :	282 €	197 €	112 €		254 €	177 €	101 €		197 €	138 €	79 €	
4.346 € :	299 €	209 €	119 €		269 €	188 €	107 €		209 €	146 €	83 €	
4.602 € :	315 €	220 €	126 €		284 €	198 €	113 €		220 €	154 €	88 €	
4.858 € :	332 €	232 €	132 €		299 €	209 €	119 €		232 €	163 €	93 €	
ab 5.112 € :	332 €	232 €	132 €		299 €	209 €	119 €		232 €	163 €	93 €	